

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Migration
Frau Roxane Bourquin
Direktion, Stab Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Personenfreizügigkeit und Zuwanderung: Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bourquin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom Juli 2014 unterbreitet das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonsregierungen Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung bezogen auf die Personenfreizügigkeit und Zuwanderung aus der EU zur Vernehmlassung. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgesehenen Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung. Insbesondere begrüssen wir es, Personen, die sich nur zur Stellensuche in der Schweiz aufhalten, von der Sozialhilfe auszuschliessen. Wir gehen davon aus, dass die geplanten Gesetzesänderungen rechtlich nicht gegen das Freizügigkeitsabkommen (FZA) verstossen. Insbesondere bei der geplanten Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und

Ausländer (AuG; SR 142.20), wonach Personen aus EU/EFTA-Staaten bei einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit das Aufenthaltsrecht nach einer bestimmten Frist entzogen werden soll, ist rechtlich zu prüfen, ob dies im Einklang mit dem FZA ist. Wir begrüssen auch, dass der Datenaustausch zwischen den Migrationsbehörden und den Durchführungsstellen für Ergänzungsleistungen gesetzlich legitimiert wird.

2. Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Ausländergesetz (AuG)

Artikel 61a Absatz 2

Bei erwerbstätigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA soll das Aufenthaltsrecht infolge unfreiwilliger Arbeitslosigkeit im ersten Jahr ihrer Anwesenheit in der Schweiz nicht wie bei den Kurzaufenthaltern sofort erlöschen, sondern erst nach einer Frist von sechs Monaten. Weist eine Person nach, dass sie aktiv eine Stelle sucht oder besteht eine begründete Aussicht auf eine Beschäftigung, erlischt das Aufenthaltsrecht auch sechs Monate nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit nicht (Art. 61a Abs. 6).

Laut Freizügigkeitsabkommen (FZA; Art. 2 Abs. 1 zweiter Unterabsatz Anhang I) haben Staatsangehörige aus EU/EFTA unabhängig einer bereits in der Schweiz ausgeübten Erwerbstätigkeit ein Anrecht, sich als Stellensuchende bis zu sechs Monaten in der Schweiz aufzuhalten. Zudem haben alle Erwerbstätigen, die unfreiwillig arbeitslos geworden sind, ein Anrecht auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie die entsprechenden Bedingungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) erfüllen und somit auch ein Aufenthaltsrecht während der Bezugsdauer der Arbeitslosenentschädigung. Bei einer unterjährigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz können sie sich die Beitragszeit vom Herkunftsland anrechnen lassen. Dies gilt für Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung wie auch für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

Grundsätzlich stellt sich somit die Frage, ob bei Erwerbstätigen mit Kurzaufenthaltsbewilligung gegenüber jenen mit Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, die im ersten Jahr ihres Aufenthalts in der Schweiz die Erwerbstätigkeit unfreiwillig aufgeben haben, unterschiedliche Regelungen gelten sollen. Wie bereits oben erwähnt, haben beide Gruppen unabhängig von ihrem vormaligen Aufenthaltsstatus ein Anrecht auf Stellensuche von sechs Monaten und, wenn sie die Bedingungen gemäss AVIG erfüllen, Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Deshalb sind wir der Ansicht, dass diese beiden Gruppen gleich zu regeln sind und das Aufenthaltsrecht auf sechs Monate bzw. bis zum Ablauf der Bezugsdauer der Arbeitslo-

senentschädigung zu begrenzen ist.

Artikel 61a Absatz 5

Erwerbstätige, die nach über einem Jahr Erwerbstätigkeit in der Schweiz unfreiwillig arbeitslos werden und weiterhin eine Stelle suchen, haben gemäss den geltenden Bestimmungen des AVIG ein Anspruch auf Taggelder von mindestens einem bis maximal zwei Jahren und somit auch ein Aufenthaltsrecht während dieser Zeit. Wir sind der Ansicht, dass es auch hier nicht notwendig ist, das Aufenthaltsrecht im Sinne von Absatz 6 weiterhin zu gewähren. Wenn es einer arbeitslosen Person während einer Bezugsdauer von einem bis maximal zwei Jahren unterstützt durch die RAV nicht gelingt, wieder eine Anstellung zu finden, ist unseres Erachtens der Nachweis erbracht, dass für sie keine Aussicht auf eine Beschäftigung in der Schweiz mehr besteht. Deshalb schlagen wir vor, das Aufenthaltsrecht zur Stellensuche (nach Ablauf der allgemeinen sechs Monate Stellensuche) an das Bezugsrecht der Arbeitslosenentschädigung zu knüpfen, damit es nach Ablauf der Bezugsdauer der Arbeitslosenentschädigung ebenfalls entfällt. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit und Transparenz.

Artikel 61 Absatz 6

Gestützt auf die Ausführungen oben ist Absatz 6 ersatzlos zu streichen.

Artikel 97 Absatz 4

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Migrationsbehörden den Durchführungsstellen für Ergänzungsleistungen (ELG) "die mögliche Nichtverlängerung oder den möglichen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung" unaufgefordert melden. Eine solche Meldung ist für die EL-Durchführungsstellen von kleinem Nutzen. Vielmehr sollen ihr (nur) die vollendeten Tatsachen gemeldet werden, sprich: "die Nichtverlängerung" oder "der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung", so wie im erläuternden Bericht, Seite 9, geschrieben. Zudem ist zwingend darauf hinzuwirken, dass die Meldung möglichst automatisiert und elektronisch erfolgen kann.

Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)

Artikel 26bis

Laut dem erläuternden Bericht soll eine Meldepflicht nur für die Geldleistungen (d.h. für die Ergänzungsleistungen), nicht aber für die Sachleistungen (d.h. für die Vergütung von Krank-

heits- und Behinderungskosten) eingeführt werden. Der Wortlaut von Artikel 24 Absatz 8 Anhang I FZA lässt streng genommen keinen Spielraum für eine solche Differenzierung zu.

3. Schlussbemerkung

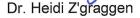
Wir bitten Sie, unsere Vorschläge aufzunehmen und danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 3. Oktober 2014

Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor



Roman Balli